



LESEFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES FRIEDHOFS DER STADT WAREN (MÜRITZ)

In dieser Lesefassung wurde die 1. Änderungssatzung eingearbeitet. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für den Friedhof Waren (Müritz).

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Wahlgrab 1. Abteilung	1.146,00 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 1. Abteilung pro Jahr	45,84 EUR
Wahlgrab 2. Abteilung	702,00 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 2. Abteilung pro Jahr	28,08 EUR
Reihegrab bis 5. Lebensjahr	186,00 EUR
Reihegrab ab 5. Lebensjahr	585,00 EUR
Rasenreihengrab	872,00 EUR
Urnenreihengrab	300,00 EUR
Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	462,00 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab bis 4 Urnen pro Jahr	18,48 EUR
Urnenwahlgrab bis 6 Urnen	525,00 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab bis 6 Urnen pro Jahr	21,00 EUR
Anonymes Urnengrab	663,00 EUR



Anonymes Urnengrab mit Namensnennung	847,00 EUR
Nachträgliche Namensnennung Anonymes Urnengrab	184,00 EUR
Urnengrab in Grabkapelle	1.078,00 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengrab in Grabkapelle pro Jahr	43,12 EUR
Nutzung der Friedhofskapelle	86,00 EUR

2. Bei der Bestattung von Kinderleichen auf deren Grabstellen werden die vollen Gebühren erhoben.
3. Die genannten Gebührensätze sind pro Grabstelle berechnet. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personen,
 - a) die Auftraggeber der Bestattung sind oder
 - b) die Personen, die nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Bestattungspflichtige gelten und
 - c) die Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles, oder mit der Beantragung der Leistung. Die Gebühren werden durch die Stadt festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen durch die Zustellung eines Veranlagungsbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs, der Bestattungseinrichtung oder einer Leistung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird die Gebühr bis zur Hälfte der jeweiligen Gebührensätze erhoben.

§ 7 Gebührenerlass

Auf begründeten schriftlichen Antrag können die Gebühren gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Waren (Müritz) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung ist am 23.03.2004 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung ist am 23.11.2008 in Kraftgetreten.

Rhein
Bürgermeister